



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Gesetz – TNG)

A) Problem

In einer Welt eines zunehmenden internationalen Wettbewerbs und einer hochdynamischen technischen Entwicklung muss Deutschland die wissenschaftliche Basis seiner Wirtschaft verstärken. Bayern hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem international erstrangigen Wissenschaftsstandort entwickelt. Diese Position gilt es, national und international stets aufs Neue zu behaupten und weiter auszubauen. Die anhaltend hohe Nachfrage nach zukunftsorientierter akademischer Bildung insbesondere im MINT-Bereich kann langfristig durch die bestehenden Einrichtungen nicht gedeckt werden.

B) Lösung

Die Errichtung einer zweiten Technischen Universität in Bayern wird den hohen Bedarf des Arbeitsmarktes an qualifizierten Absolventen in Zukunftsfeldern der Technikwissenschaften decken und die Forschungs- und Innovationsregion Nordbayern stärken.

Der zentralen Bedeutung der Technikwissenschaften in ihrer Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft soll Rechnung getragen und Antworten auf die drängendsten Fragen der Zukunft sollen gefunden werden.

Die Technische Universität Nürnberg mit einem angestrebten Ausbauziel von 5 000 bis 6 000 Studierenden wird die bayerische Hochschullandschaft mit einem unverkennbaren Profil ergänzen. Im Fokus steht die durchgängige Verbindung der Technik- und Naturwissenschaften mit den Geistes- und Sozialwissenschaften, die eine interdisziplinäre Kooperation in Forschung und Lehre mit einem echten Mehrwert für die Fragestellungen der Gesellschaft ermöglichen soll. Die überwiegend englischsprachigen Studiengänge leisten einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierung des bayerischen Hochschulsystems. Dank der neuen Einrichtung sind signifikante Investitionen in die gesamte Metropolregion zu erwarten. Die Zukunftsfähigkeit der bayerischen Wissenschaftslandschaft wird gesichert. Der Freistaat Bayern profitiert in seiner Gesamtheit und leistet gleichzeitig einen spürbaren Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die Technische Universität Nürnberg soll auf einem neu zu entwickelnden Areal untergebracht werden, das Lernen, Lehren und Leben miteinander verbindet. Der Freistaat Bayern hat für dieses Vorhaben im Jahr 2018 ein Areal von knapp 38 Hektar Größe an der Brunecker Straße im Nürnberger Süden erworben. Das Grundstück ermöglicht die innerstädtische Realisierung eines modernen, urbanen Campuses, der flächenmäßig langfristiges Entwicklungspotenzial bietet.

Hinsichtlich der Investitionskosten für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur sowie der Lehr- und Forschungsflächen wird auf der Grundlage einer Berechnung des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V. bislang von einem Raumbedarf von rund 90 000 m² Hauptnutzfläche ausgegangen. Die Gesamtkosten können derzeit noch nicht belastbar beziffert werden, weil die hierfür erforderlichen Planungsprozesse projektbedingt noch nicht abgeschlossen sind. Ausgehend von dem ermittelten Flächengesamtbedarf wurden die Projektkosten vom Fachressort nach Konzepterstellung im Jahr 2018 über erste Berechnungen auf jedenfalls 1,2 Mrd. Euro geschätzt. Entsprechend der neuen Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern 2020 (RLBau 2020) ist bei der Projektentwicklung nunmehr auch Vorsorge einzuplanen für Indexentwicklung und Risikoverwicklungen, sodass aktuell von höheren Investitionskosten auszugehen ist.

Die laufenden Kosten für Personal und Sachmittel werden sich im Endausbau bei einem Personalvolumen von ca. 2 000 Beschäftigten (inklusive ca. 200 Professoren) auf rd. 260 Mio. Euro p. a. belaufen. Der Bedarf wächst in der Gründungsphase stufenweise auf.

Die Umsetzung der Neugründung erfolgt im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel und Stellen.

2. *Kosten für die Wirtschaft und den Bürger*

Keine

3. *Kosten für die Hochschulen*

Keine

Gesetzentwurf

zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Gesetz – TNG)

Art. 1 Technische Universität Nürnberg

¹Die Technische Universität Nürnberg (Universität) wird als staatliche Hochschule des Freistaates Bayern mit Promotions- und Habilitationsrecht errichtet. ²Die Universität kann sich einen englischen Zweitnamen geben.

Art. 2 Aufbauphase

(1) ¹Die Universität befindet sich zunächst in einer Aufbauphase. ²Während der Aufbauphase finden die für die staatlichen Hochschulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes auf sie Anwendung, sofern nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) wird ermächtigt, für die Dauer der Aufbauphase von diesen Bestimmungen durch Rechtsverordnung abzuweichen, sofern dies dem Aufbau der neuen Universität dient.

(2) ¹Die Aufbauphase endet unter Würdigung eines ausreichenden Stands des Aufbauprozesses und eines gesicherten Übergangs in einen Regelbetrieb der Hochschule nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts mit Bestandskraft der entsprechenden Feststellung durch das Staatsministerium, frühestens aber am 31. Dezember 2025. ²Rechtzeitig vor Ende der Aufbauphase haben das Staatsministerium und die Universität alle nötigen Schritte zu unternehmen, um mit Ende der Aufbauphase den Regelbetrieb nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts sicherzustellen. ³Mit Ende der Aufbauphase gelten für die Universität umfassend die für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen und endet die Geltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen.

Art. 3 Organe in der Aufbauphase

(1) Organe der Universität in der Aufbauphase sind das Gründungspräsidium und die Gründungskommission.

(2) ¹Dem Gründungspräsidium gehören an:

1. der Gründungspräsident als Vorsitzender,
2. vier Gründungsvizepräsidenten,
3. der Kanzler.

²Das Gründungspräsidium nimmt seine Arbeit auf, sobald der Gründungspräsident bestellt und der Kanzler ernannt ist. ³Das Gründungspräsidium nimmt die Aufgaben der Hochschulleitung nach dem bayerischen Hochschulrecht wahr, solange und soweit durch oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. ⁴Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt werden die Aufgaben des Gründungspräsidiums vom Staatsministerium wahrgenommen. ⁵Das Gründungspräsidium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) ¹Der Gründungskommission gehören an:

1. der Gründungspräsident als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. die Gründungsvicepräsidenten,
4. die Gründungs-Chairs der Departments,
5. die Frauenbeauftragte der Universität,
6. ein Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht, ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme,
7. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme,
8. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
9. vier externe Mitglieder insbesondere aus der regionalen sowie internationalen Wissenschaft und Wirtschaft, davon zwei Frauen und zwei Männer.

²Die Gründungskommission nimmt ihre Arbeit auf, sobald die in den Nrn. 1, 2 sowie 5 bis 8 genannten Mitglieder und je zwei der in den Nrn. 3 und 4 genannten Mitglieder vorhanden sind. ³Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats nach dem bayerischen Hochschulrecht wahr, solange und soweit nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ⁴Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt werden die Aufgaben der Gründungskommission durch das Gründungspräsidium wahrgenommen. ⁵Die Gründungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 genannten externen Mitglieder werden mindestens viermal im Jahr durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen und über den Stand des Aufbauprozesses unterrichtet. ²Vor oder während dieser Sitzungen geben die externen Mitglieder eine Stellungnahme zum Stand des Aufbauprozesses oder ihnen vorgelegten Einzelfragen ab. ³Sie werden von den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten stimmberechtigten Mitgliedern der Gründungskommission vorgeschlagen und durch den Staatsminister für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁴Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 genannten externen Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Eine Entscheidung über

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
2. Forschungsschwerpunkte und Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
3. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen durch die zentrale Einrichtung (Art. 4 Abs. 2),
4. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und
5. Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren

kann die Gründungskommission nur treffen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zustimmt.

(6) ¹Frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 kann die Gründungskommission durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine Organisationsstruktur für die Universität beschließen, die von der durch oder auf Grund dieses Gesetzes geschaffenen abweichen kann. ²Die Satzung kann erst beschlossen werden, wenn mindestens drei Gründungs-Chairs und alle sonstigen Mitglieder der Gründungskommission ordnungsgemäß bestellt sind. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gründungskommission kann ein Sondervotum abgeben, das dem Staatsministerium zur Würdigung vorzulegen ist.

(7) Das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, insbesondere zur Bestellung, Amtszeit und Aufgaben der Organe und ihrer Mitglieder.

Art. 4**Forschung und Lehre der Universität in der Aufbauphase**

(1) ¹Die Universität wird in Departments gegliedert. ²Sie nehmen für ihr jeweiliges Fachgebiet die Aufgaben der Universität mit Blick auf die Forschung wahr und sind insoweit Fakultäten im Sinne der für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Die Lehre an der Universität wird von einer zentralen Einrichtung organisiert, die das Ausbildungs- und Studienangebot entwickelt, fortschreibt und die Studiengänge verantwortet.

(3) An der Universität werden überwiegend englischsprachige Studiengänge angeboten.

(4) Das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

Art. 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Art. 3 Abs. 7 und Art. 4 Abs. 4 am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Derzeit gibt es neun staatliche Universitäten im Freistaat Bayern. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Technische Universität Nürnberg als zehnte Landesuniversität errichtet. Die Errichtung einer neuen Universität in Nürnberg auf dem Gebiet der Technikwissenschaften mit einer angestrebten Zielgröße von 5 000 bis 6 000 Studierenden geht auf Beschlüsse des Ministerrats im Mai 2017 zurück. Zur Entwicklung eines tragfähigen Universitätskonzepts mit eigenem, international sichtbarem Profil wurde im Juli 2017 eine Strukturkommission mit national und international renommierten Experten unter Vorsitz des damaligen Präsidenten der TU München eingesetzt. Das von der Strukturkommission erarbeitete Konzept zur Gründung der Technischen Universität Nürnberg (Gründungskonzept) wurde im Oktober 2018 an den Wissenschaftsrat zur Begutachtung übermittelt. Der Wissenschaftsrat hat das Gründungskonzept positiv begutachtet und seine Stellungnahme zum Gründungskonzept am 31. Januar 2020 (Drs. 8254-20) verabschiedet.

Neben der formellen Errichtung der Technischen Universität Nürnberg soll mit diesem Gesetz der rechtliche Rahmen geschaffen werden, das innovative Gründungskonzept sowie die Empfehlungen des Wissenschaftsrats umzusetzen. Im Geiste der bevorstehenden Hochschulrechtsnovelle folgt das Gesetz dem Leitprinzip, der Technischen Universität Nürnberg größtmögliche Eigenverantwortung einzuräumen.

Das Lehr- und Forschungsprofil der Technischen Universität Nürnberg liegt im Schwerpunkt in den Technikwissenschaften. Auf der Grundlage von interdisziplinärer Forschung und Lehre in den Natur-, Ingenieur-, Sozial-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften sollen systemische Lösungen für globale gesellschaftliche Herausforderungen gefunden werden. Die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre erfolgt disziplinübergreifend und themenorientiert. Um diesem Leitgedanken Rechnung zu tragen, wird an der Technischen Universität Nürnberg eine neuartige, vernetzte Struktur etabliert. In diesem Netzwerk sind sechs Departments als langfristige Organisationseinheiten in der Forschung flexibel mit bis zu sieben interdisziplinären Aktivitätsfeldern verknüpft. Die Departments treten an die Stelle von klassischen Fakultäten. Jede Professur ist einem Department zugeordnet. In den Aktivitätsfeldern bearbeiten die Kompetenzträger verschiedener Departments kooperativ und interdisziplinär Zukunftsthemen im Bereich der Technikwissenschaften. Die Lehre wird von einer zentralen Einrichtung organisiert.

Im Gesetzestext sowie in der Gesetzesbegründung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen (Paarform) bewusst verzichtet. Stattdes-

sen wird das generische Maskulinum verwendet, sodass sämtliche maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter gelten. Hiermit wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (Az.: 1 BvR 2019/16) hinsichtlich sonstiger Geschlechteridentitäten Rechnung getragen. Die Nennung in Paarform könnte fälschlich suggerieren, dass es keine darüber hinaus gehenden Geschlechteridentitäten gibt. Diese Gefahr soll mit dem vorliegenden Entwurf ausgeschlossen werden. Zudem lassen die Organisationsrichtlinien der Staatsregierung generische Maskulina auch im Hinblick auf die Lesbarkeit eines Textes zu, wenn gebräuchliche und verständliche Formulierungen wie im vorliegenden Fall nicht gefunden werden können oder die inhaltlichen Aussagen der Vorschriften unpräzise und unverständlich würden. Es fehlt im allgemeinen Sprachgebrauch bisher eine Regelung, die Personen aller Geschlechter umfasst und gleichzeitig gut lesbar ist.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung der Technischen Universität Nürnberg erfolgt durch förmliches Gesetz, da die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung nur durch staatlichen Hoheitsakt geschaffen werden kann.

C) Einzelbegründungen

Zu Art. 1:

Art. 1 Satz 1 regelt die Errichtung der Technischen Universität Nürnberg sowie den Umfang ihrer akademischen Befugnisse. Satz 2 ermächtigt die Universität, sich eigenverantwortlich zusätzlich einen englischen Zweitnamen zu geben.

Zu Art. 2:

In Art. 2 werden Bestimmungen zur Aufbauphase der Universität geregelt. Nach Abs. 1 Satz 1 beginnt mit Errichtung der Universität die Aufbauphase. Satz 2 stellt klar, dass bereits in der Aufbauphase das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) Anwendung finden, soweit nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes anderes bestimmt ist. Für die Dauer der Aufbauphase ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) nach Satz 3 befugt, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn dies dem Aufbau der neuen Universität dient. Hiervon umfasst sind insbesondere abweichende Regelungen bezüglich der Gremienstruktur, des Berufungswesens und der Lehre. Damit verfolgt die Verordnungsermächtigung den Zweck, beim sukzessiven Aufbau der Universität den Besonderheiten einer Universitätsneugründung Rechnung zu tragen und den Lehr- und Forschungsbetrieb zügig zu ermöglichen. Durch Rechtsverordnung kann der gegebene Rahmen flexibel an die jeweilige Entwicklungsphase angepasst werden, bis die Aufbauphase abgeschlossen ist. Die Ermächtigungsgrundlage ist somit in zweifacher Hinsicht begrenzt: Zeitlich ist sie auf die Dauer der Aufbauphase begrenzt; inhaltlich kann nur geregelt werden, was dem Aufbau der neuen Universität dient.

Abs. 2 regelt dementsprechend das Ende der Aufbauphase. Nach Satz 1 endet die Aufbauphase mit Bestandskraft des Feststellungsbescheids des Staatsministeriums, dass die Aufbauphase der Universität beendet ist. Die Feststellung des Staatsministeriums ist unter Würdigung eines ausreichenden Stands des Aufbauprozesses zu treffen. Entscheidend ist, ob die Universität in der Lage ist, als gleichwertige zehnte Landesuniversität zu bestehen und in den Regelbetrieb einer Hochschule nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts überführt werden kann. Das Staatsministerium hat bei dieser Entscheidung insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Aufbau des Forschungsstandorts (Anzahl der Departments, Aufbau einer Departmentverwaltungsstruktur, Anzahl der berufenen Professoren, Art und Umfang der ersten Forschungsschwerpunkte); Aufbau des Ausbildungs- und Studienangebots (Konzipierung und Implementierung von Studiengängen, Entwicklung der Studierendenzahlen); Sicherstellung der akademischen Selbstverwaltung. Die Aufbauphase endet frühestens am 31. Dezember 2025. Zeichnet sich aus Sicht des Staatsministeriums ab, dass die Universität in den Regelbetrieb einer Hochschule überführt werden kann, haben das

Staatsministerium und die Universität nach Satz 2 alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit Ende der Aufbauphase wird die Universität in die Eigenverantwortlichkeit nach Maßgabe des dann geltenden bayerischen Hochschulrechts entlassen (Satz 3).

Zu Art. 3:

Art. 3 enthält Regelungen zu den Organen der Universität in der Aufbauphase. Im Geiste der bevorstehenden Hochschulrechtsnovelle wird der Universität größtmögliche Eigenverantwortung bei der Regelung ihrer Organisationsstruktur gegeben. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich das TU Nürnberg-Gesetz auf wesentliche Organisationsstrukturen, die erforderlich sind, um der Universität unmittelbare Handlungsfähigkeit zu verleihen. Als Gründungsorgane sind lediglich ein Gründungspräsidium und eine Gründungskommission vorgesehen.

Nach Abs. 1 sind die Organe in der Aufbauphase das Gründungspräsidium und die Gründungskommission.

Abs. 2 enthält nähere Regelungen für das Gründungspräsidium. Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Gründungspräsidiums. Neben dem Gründungspräsidenten als Vorsitzendem und dem Kanzler gehören der Hochschulleitung auch vier Gründungs-vizepräsidenten an. Regelungen zur Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Gründungspräsidiums bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung (vgl. Abs. 7). Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, ab wann das Gründungspräsidium handlungsfähig ist. Die Gründungs-vizepräsidenten werden mit ihrer Ernennung Mitglieder des Gründungspräsidiums. Nach Satz 3 nimmt das Gründungspräsidium grundsätzlich die Aufgaben der Hochschulleitung nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts wahr. Es ist das zentrale Leitungsgremium der Universität. Nach Satz 4 handelt bis zur Konstituierung des Gründungspräsidiums das Staatsministerium an dessen Stelle, sodass die Universität nach ihrer Errichtung sofort handlungsfähig ist. Satz 5 und 6 bestimmen Verfahrensregelungen für das Gründungspräsidium.

Abs. 3 enthält nähere Regelungen für die Gründungskommission. Satz 1 regelt die Zusammensetzung der Gründungskommission, die die Partizipation von Vertretern aller Mitgliedergruppen der Universität beim Aufbau der Universität sicherstellt. Regelungen zu Amtszeit und Wahlverfahren der zu wählenden Vertreter bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung (vgl. Abs. 7). Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, ab wann die Gründungskommission handlungsfähig ist. Der Zeitpunkt ist so bestimmt, dass alle Mitgliedergruppen von Beginn an in der Gründungskommission mitwirken können. Nach Satz 3 sind der Gründungskommission zunächst alle Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts überantwortet, solange und soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gründungskommission hat somit weitreichende Kompetenzen, um den Aufbauprozess als Kollegialorgan aktiv mitzugestalten. Bis zur Konstituierung der Gründungskommission nimmt das Gründungspräsidium die Aufgaben der Gründungskommission wahr (Satz 4). Hierdurch wird sichergestellt, dass das Gründungspräsidium bis zur Konstituierung der Gründungskommission in allen Angelegenheiten der Aufbauarbeit handlungs- und entscheidungsfähig ist. Satz 5 und 6 bestimmen Verfahrensregelungen für die Gründungskommission.

Abs. 4 regelt, inwieweit externer Sachverstand bei der Aufbauarbeit einzubeziehen ist. Die Gründungskommission wird bei ihrer Arbeit von vier externen Persönlichkeiten unterstützt, die den Aufbauprozess auf regelmäßiger Basis mit ihrer Expertise begleiten.

Abs. 5 stellt sicher, dass die Professoren in der Gründungskommission angemessenen Einfluss bei Entscheidungen im Kernbereich von Lehre und Forschung haben. Eine Entscheidung der Gründungskommission kann in diesen Fällen nur getroffen werden, wenn die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gründungskommission sowie die Hälfte der Gründungs-Chairs zustimmen. Diese qualifizierte Mehrheit gewährleistet, dass die Professoren auch in der Gründungsphase bei Entscheidungen im Kernbereich von Lehre und Forschung maßgeblich mitwirken.

Die Regelung in Abs. 6 folgt dem Leitprinzip der bevorstehenden Hochschulrechtsnovelle, der Universität größtmögliche Eigenverantwortung bei der Gestaltung ihrer internen Governance einzuräumen. Nach Satz 1 kann die Gründungskommission frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 die Organisation und Gliederung der Universität durch eine Organisationssatzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium selbst regeln. Voraussetzung ist nach Satz 2, dass mindestens drei Gründungs-Chairs und alle sonstigen Mitglieder der Gründungskommission ordnungsgemäß bestellt sind. Dies stellt sicher, dass alle in der Gründungskommission repräsentierten Gruppen aktiv an der Erarbeitung der Organisationsstruktur mitwirken können. Die Organisationssatzung kann sowohl vom Hochschulrecht als auch von den in diesem Gesetz bzw. auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen abweichen. Eine bestimmte Gremienstruktur wird ausdrücklich nicht vorgegeben. Insoweit hat die Universität die Chance, eine interne Governance zu etablieren, die den Besonderheiten einer in vernetzte Departments gegliederten Universität (siehe Art. 4) gerecht wird. Dabei ist bei der Gremienstruktur zu gewährleisten, dass die Professoren angemessen Einfluss haben, um eine mögliche strukturelle Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit zu verhindern. Die völlige Gremiengestaltungsfreiheit wird der Universität bewusst erst mit Ablauf der ersten drei Gründungsjahre gegeben. Auf diese Weise sollen gerade am Anfang Stabilität und eine maximale Fokussierung der beiden Gründungsorgane auf die zentralen Weichenstellungen in der Startphase erreicht werden. Nach Satz 3 können alle stimmberechtigten Mitglieder der Gründungskommission ein Sondervotum in Bezug auf die Organisationssatzung verfassen und dem Staatsministerium vorlegen. Dies dient vor allem dem Zweck des Minderheitenschutzes. Das Staatsministerium kann damit vor Erteilung des Einvernehmens mögliche Bedenken bewerten.

Einzelheiten zu den Gründungsorganen, insbesondere zu den Mitgliedern der Gründungsorgane (bspw. Gründungspräsident, Gründungs-Chair), werden gemäß Abs. 7 in einer Ressortverordnung des Staatsministeriums geregelt.

Zu Art. 4:

Nach Abs. 1 gliedert sich die Universität in sog. Departments. Die Departments sind langfristig angelegte Organisationseinheiten, die an die Stelle von Fakultäten treten. Ihre Kernaufgabe ist die Forschung. Des Weiteren unterstützen sie die departmentübergreifende Lehre.

Nach Abs. 2 ist die organisatorische Entwicklung und Fortschreibung des gesamten Ausbildungs- und Studienangebots an der Universität Aufgabe einer zentralen, fachübergreifenden Einrichtung. Dies erleichtert die fortlaufende inhaltliche Erneuerung der Lehr- und Forschungsagenden und trägt dem inter- und transdisziplinären Lehren, Lernen und Forschen an der Universität Rechnung.

Die Technische Universität Nürnberg soll nach dem Gründungskonzept eine international ausgerichtete Universität sein. Die Lehrveranstaltungen sollen überwiegend auf Englisch stattfinden, womit die Universität in besonderer Weise auch für internationale Wissenschaftler sowie Studierende attraktiv wird. Vor diesem Hintergrund schafft Abs. 3 die Rechtsgrundlage dafür, dass an der Technischen Universität Nürnberg überwiegend englischsprachige Studiengänge angeboten werden.

Nach Abs. 4 sind in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums die näheren Regelungen zur Organisation der Forschung und Lehre zu treffen, wie bspw. die Aufgaben der zentralen Einrichtung für die Lehre und der Departments.

Zu Art. 5:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 bestimmt, dass die im Gesetz geregelten Verordnungsermächtigungen vorab, und zwar am 16. Dezember 2020, in Kraft treten.